

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (Programm STAR)

KOM(85) 836 endg.

(85/C 356/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84, nachstehend „Fondsverordnung“ genannt, sieht eine Beteiligung des Fonds an Gemeinschaftsprogrammen vor, die zur Lösung ernster Probleme beitragen, die die sozioökonomische Lage eines Gebiets oder mehrerer Gebiete beeinträchtigen und darüber hinaus eine bessere Verknüpfung zwischen den gemeinschaftlichen Zielen im Bereich der Strukturentwicklung oder der Umstellung der Gebiete und den Zielsetzungen der übrigen Politiken der Gemeinschaft gewährleisten.

Die Regionen Griechenlands, Irland, der Mezzogiorno, Nordirland, Korsika und die französischen überseeischen Départements sowie Regionen in Spanien und Portugal werden durch besonders ernste wirtschaftliche Probleme gekennzeichnet; gleichzeitig weisen diese Regionen ein niedriges Niveau von Fernmeldediensten, insbesondere von fortgeschrittenen Diensten für den produktiven Sektor auf. Dieser Rückstand beeinträchtigt nicht nur ihre sozioökonomische Lage, sondern auch die Möglichkeiten ihrer künftigen Entwicklung.

Der Europäische Rat hat am 29. und 30. März 1985 Ziele zur Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft gebilligt. Zu diesen Zielen gehört auch der „Durchbruch im Bereich der Telekommunikation“. Nach einer der vom Ministerrat am 17. Dezember 1984 in diesem Bereich aufgestellten Leitlinien soll ein besserer Zugang der benachteiligten Regionen der Gemeinschaft zu den Vorteilen der Entwicklung der Dienste und der fortschrittlichen Netze sichergestellt werden.

Eine bessere Einbeziehung der am stärksten benachteiligten Regionen in die Fernmeldenetze und eine angemessene Inanspruchnahme der fortgeschrittenen Fernmeldedienste durch diese Regionen sind insofern Voraussetzungen für die Verringerung ihres wirtschaftlichen Entwicklungsrückstands, als diese Dienste ihre

Erschließung erleichtern, ihnen die Möglichkeit bieten, sich am technologischen Durchbruch der Gemeinschaft zu beteiligen und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern.

Die Inanspruchnahme der fortgeschrittenen Fernmeldedienste setzt die Schaffung der notwendigen Infrastrukturen voraus, wie die großen Fernmeldeschienen, die die Regionen an die neuen Netze anschließen, die Digitalisierung im Hinblick auf eine beschleunigte Einführung der digitalen Dienste integrierenden Netze, die Schaffung von Overlay-Netzen insbesondere für die leistungsfähige Datenübermittlung sowie die Schaffung und Entwicklung von Infrastrukturen für das zellulare Funkfernsprechnet, die mit der Entwicklung eines europäischen Systems kompatibel sind.

Die Schaffung der modernen Fernmeldestrukturen muß mit Maßnahmen zur Förderung des Angebots und der Nachfrage im Bereich der fortgeschrittenen Dienste einhergehen, die die optimale Nutzung der Infrastrukturen erleichtern. Diese Förderung betrifft: die Beihilfe für die Ausarbeitung von regionalen oder lokalen Programmen zur koordinierten Nutzung der Fernmeldedienste; Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnisse und Aufklärung der Öffentlichkeit; Demonstrationsaktionen; Beihilfen zur Nutzung der angebotenen Dienste, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, indem der Erwerb der Endgeräte begünstigt und ihnen die erforderliche technische Unterstützung gewährt wird; Dienstleistungszentren, experimentelle Vorhaben betreffend die Fernarbeit und die Entwicklung der regionalen Fachinformationsdienste.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die erforderlichen Informationen übermittelt.

Das Gemeinschaftsprogramm trägt dadurch, daß es die am stärksten benachteiligten Regionen bei der Nutzung des neuen Fernmeldepotentials unterstützt, sowohl zu den Zielen der regionalen Entwicklung als auch zu den Gemeinschaftszielen im Bereich des Fernmeldewesens bei. Daher soll die gemeinschaftliche Beteiligung den höchsten in der Fondsverordnung vorgesehenen Satz erreichen; gleichzeitig ist dem Programm eine Priorität bei der Verwaltung der Mittel des Fonds einzuräumen.

Einige der betreffenden Regionen kommen in den Genuß der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme⁽¹⁾, die gemeinschaftliche Finanzierungen über die in den Fondsbestimmungen vorgesehenen Schwellen hinaus ermöglichen.

Die Maßnahme der Gemeinschaft ist in Form von mehrjährigen Programmen durchzuführen, die von den Mit-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

gliedstaaten in Abstimmung mit der Kommission aufzustellen sind; bei der Verabschiedung dieser Programme obliegt es der Kommission, sich zu vergewissern, daß die darin vorgesehenen Maßnahmen der vorliegenden Verordnung entsprechen—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm im Sinne von Artikel 7 der Fondsverordnung aufgestellt, das durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Fernmeldediensten zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft beiträgt.

Artikel 2

Das Gemeinschaftsprogramm soll in den betreffenden Regionen zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Grundlage durch das verbesserte Angebot an fortgeschrittenen Fernmeldediensten, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung des technologischen Niveaus dieser Regionen beitragen. Zu diesem Zweck sieht es die Durchführung eines Bündels kohärenter mehrjähriger Maßnahmen zur Schaffung moderner Fernmelde-Infrastrukturen und zur Förderung des Angebots und der Nachfrage im Bereich der fortgeschrittenen Fernmeldedienste vor.

Somit zielt das Gemeinschaftsprogramm auf eine bessere Verknüpfung zwischen den gemeinschaftlichen Zielen im Bereich der Strukturentwicklung der Regionen und den Zielsetzungen der Gemeinschaft im Fernmeldebereich ab.

Artikel 3

(1) Das Gemeinschaftsprogramm betrifft die Regionen, die folgenden Kriterien entsprechen:

- a) besonders schwierige wirtschaftliche Lage im Vergleich zur Gemeinschaft insgesamt;
- b) geographische Randlage oder Insellage;
- c) niedriges Niveau der Fernmeldedienste, insbesondere der für den produktiven Sektor bestimmten fortgeschrittenen Dienste;
- d) grundsätzlich förderungswürdig im Rahmen einer nationalen Regionalbeihilferegelung.

(2) Folgende Regionen entsprechen den vorstehend genannten Kriterien:

- a) in Spanien: ...⁽¹⁾;
- b) in Frankreich: Korsika und die überseeischen Départements;

⁽¹⁾ Die Regionen werden von der Kommission festgelegt, sobald die von diesem Staat nach Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags vorgelegte staatliche Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung in Anwendung von Artikel 92 des Vertrages als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden ist.

- c) in Griechenland: alle Regionen einschließlich des Verwaltungsbezirks Attika;
- d) Irland;
- e) in Italien: die Regionen und Gebiete des Mezzogiorno;
- f) in Portugal: ...⁽¹⁾;
- g) im Vereinigten Königreich: Nordirland.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms an den nachstehenden Maßnahmen beteiligen:

1. Basisausrüstungen, die für die Schaffung fortgeschrittener Fernmeldedienste erforderlich sind und folgendes Ziel haben:

- a) die Einbeziehung der am wenigsten begünstigten Regionen in die gemeinschaftsweit entstehenden neuen fortgeschrittenen Fernmeldenetze einschließlich gegebenenfalls der Erweiterung des auf Gemeinschaftsebene geplanten digitalen transnationalen Breitbandnetzes und die Schaffung großer Fernmeldeschienen. Die Investitionen können terrestrische einschließlich unterseische Systeme, die insbesondere Glasfasern verwenden, und Satellitensysteme umfassen;
- b) die Digitalisierung im Hinblick auf eine beschleunigte Einführung der digitalen Dienste integrierenden Netze, die den Wirtschaftssubjekten zur Verfügung stehen.

Die Investitionen können umfassen: die Digitalisierung der Teilnehmeranschlüsse, zusätzliche Arbeiten betreffend die örtlichen Vermittlungseinrichtungen, die eventuelle Einführung von Signalsystemen zwischen Vermittlungseinrichtungen, die für die digitalen Dienste integrierenden Netze unerlässlich sind, und gegebenenfalls die beschleunigte Einführung der Digitalisierung der Übertragungsleitungen und der Vermittlungsämter;

- c) bis zur Errichtung der digitalen Dienste integrierenden Netze die Schaffung von Overlay-Netzen, die für die Bereitstellung der fortgeschrittenen Fernmeldedienste, insbesondere für die Datenübermittlung, erforderlich sind, und insbesondere die Umstellung der von der Gemeinschaft bereits finanzierten Pilotvorhaben in operative Systeme.

Die Investitionen können die Hauptübertragungskanäle und die Ausrüstungen umfassen, mit deren Hilfe die Dienste der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können;

- d) die Schaffung und Entwicklung von Infrastrukturen für das zellulare Funkfernsprechnet, die mit der Entwicklung eines europäischen Systems vereinbar sind;
- e) die Durchführbarkeitsstudien betreffend die vorstehend unter a) bis d) genannten Investitionen.

2. Förderung von Angebot und Nachfrage im Bereich der fortgeschrittenen Fernmeldedienste. Folgende Maßnahmen kommen für einen Zuschuß in Betracht:

- a) die Ausarbeitung regionaler oder lokaler Programme mit dem Ziel der koordinierten Nutzung der fortgeschrittenen Fernmeldesysteme. Dieser Bereich umfaßt die Studien über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit der Einführung neuer Fernmeldedienste bei den Benutzern, insbesondere den Klein- und Mittelbetrieben, der Industrie und dem Dienstleistungssektor einschließlich Fremdenverkehr; diese Studien müssen Bestandteil umfassenderer Entwicklungsstrategien für bestimmte Gebiete, Bereiche oder Unternehmensgruppen sein;
- b) die Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnisse im Hinblick auf die Nutzung der fortgeschrittenen Fernmeldedienste. Diese Maßnahmen umfassen Werbe- und Informationskampagnen, mit denen die potentiellen Benutzer auf das Vorhandensein und die Vorteile der durch das Fernmeldewesen gebotenen modernen Dienste aufmerksam gemacht werden, und zwar entweder durch herkömmliche Mittel der Kommerzialisierung oder durch die Veranstaltung von Seminaren, Lehrgängen oder Konferenzen. Vorrang wird den Maßnahmen eingeräumt, die auf die Klein- und Mittelbetriebe, einschließlich der im Fremdenverkehr und in anderen Bereichen mit hohem Entwicklungspotential, ausgerichtet sind;
- c) die Aktionen, die darauf abzielen, durch konkrete und integrierte Anwendungen die mit der Nutzung der fortgeschrittenen Fernmeldedienste verbundenen Vorteile zu demonstrieren. Diese Programme umfassen Demonstrationsvorhaben, die insbesondere auf die Klein- und Mittelbetriebe, einschließlich derjenigen im Fremdenverkehr und in anderen Bereichen mit hohem Entwicklungspotential, ausgerichtet sind;
- d) die Beihilfen für einzelne oder zusammengefaßte Klein- und Mittelbetriebe, um sie zur Nutzung der fortgeschrittenen Fernmeldedienste zu ermutigen.

Die Beihilfen können betreffen:

- i) die Untersuchungen von Sachverständigen über mögliche Einsparungen infolge einer verstärkten Inanspruchnahme der fortgeschrittenen Fernmeldedienste einschließlich der auf Datenübertragungsnetzen verfügbaren rechnergestützten Dienste;
- ii) soweit die vorstehend unter i) vorgesehenen Untersuchungen dies rechtfertigen, die Ausrüstungen bei den Benutzern (wie Endgeräte, Modems, usw.), mit deren Hilfe sie die fortgeschrittenen Fernmeldedienste in Anspruch nehmen können;
- e) die Schaffung und den Ausbau von Fernmeldedienstleistungszentren außerhalb der großen Ballungsräume mit dem Ziel
 - i) der Erbringung von Diensten einschließlich fortgeschrittener Dienste der Datenübermittlung

und der Videokommunikation für die Benutzer, insbesondere in den dünn besiedelten Gebieten;

- ii) der Bereitstellung gemeinsamer Dienste für mehrere kleine oder mittlere Betriebe;
- f) experimentelle Vorhaben betreffend die Fernarbeit;
- g) die Schaffung von regionalen Diensten unter Verwendung der Telematik im Bereich der Fachinformation einschließlich der auf Gemeinschaftsebene erstellten Information, die für bestimmte Benutzer, insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe einschließlich derjenigen im Fremdenverkehr, von besonderem Interesse sind.

Artikel 5

Das Gemeinschaftsprogramm wird gemeinsam von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft finanziert. Der Zuschuß des Fonds, der 55 % der in dem Programm berücksichtigten öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf, wird im Rahmen der hierfür in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Mittel vergeben. Die Gemeinschaftsbeteiligung wird wie folgt festgesetzt:

- 1. hinsichtlich der in Artikel 4 Ziffer 1 genannten Maßnahmen betreffend die Basisausrüstungen:
 - a) wenn es sich um Infrastrukturinvestitionen handelt, die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand oder irgendeiner anderen Stelle, die ebenso wie eine Behörde für die Errichtung von Infrastrukturen zuständig ist, übernommen werden: 55 % der von einer Behörde oder einer gleichzustellenden Einrichtung übernommenen Gesamtausgaben;
 - b) wenn es sich um Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich handelt: 50 % der aus der Gewährung eines Investitionszuschusses resultierenden öffentlichen Ausgaben;
 - c) wenn es sich um Durchführbarkeitsstudien handelt: entweder 70 % der Kosten dieser Studien oder 50 % der aus der Gewährung einer Beihilfe für diese Studien resultierenden öffentlichen Ausgaben;
- 2. hinsichtlich der Förderung des Angebots und der Nachfrage im Bereich der fortgeschrittenen Fernmeldedienste
 - a) für die in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a) genannten Studien zur Ausarbeitung von regionalen oder lokalen Programmen: 50 % der öffentlichen Ausgaben;
 - b) für die in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b) genannten Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnisse im Hinblick auf die Nutzung der fortgeschrittenen Fernmeldedienste: Beihilfe, die 50 % der Kosten für Werbung und Informationskampagnen deckt;

- c) für die in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c) genannten Demonstrationsvorhaben: 50 % der öffentlichen Ausgaben;
- d) für die in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe d) genannten Maßnahmen zur Förderung der Investitionen in den Klein- und Mittelbetrieben:
 - i) für die Untersuchungen von Sachverständigen: entweder 70 % der Kosten der Untersuchungen oder 50 % der aus der Gewährung einer Beihilfe für diese Untersuchungen resultierenden öffentlichen Ausgaben;
 - ii) für die Ausrüstungen: 50 % der aus der Gewährung eines Investitionszuschusses resultierenden öffentlichen Ausgaben;
- e) für die in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe e) genannten Maßnahmen zur Schaffung und zum Ausbau von Fernmeldedienstleistungszentren:
 - i) für die Maßnahmen, die sich auf die Dienstleistungszentren für die Benutzer beziehen: 50 % der aus der Gewährung einer Beihilfe für die Fernmeldeausrüstung resultierenden öffentlichen Ausgaben;
 - ii) für die Maßnahmen, die sich auf die gemeinsamen Dienste beziehen: 50 % der aus der Gewährung einer Beihilfe resultierenden öffentlichen Ausgaben;
- f) für die in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe f) genannten Maßnahmen betreffend die experimentellen Vorhaben der Fernarbeit:
 - i) für die Durchführbarkeitsstudien: entweder 70 % der Kosten dieser Studien oder 50 % der aus der Gewährung einer Beihilfe resultierenden öffentlichen Ausgaben;
 - ii) für die Durchführung der Vorhaben: 50 % der aus der Gewährung einer Beihilfe resultierenden öffentlichen Ausgaben;
- g) für die in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe g) genannten Maßnahmen zur Schaffung von regionalen Diensten im Bereich der Fachinformation: Beihilfe, die einen Teil der Ausgaben der Unternehmen für die Entwicklung und den Betrieb dieser Dienste deckt. Die Beihilfe ist degressiv und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Sie deckt im ersten Jahr 70 % der Ausgaben und übersteigt nicht 50 % der Gesamtausgaben des Dreijahreszeitraums.

Artikel 6

- (1) Die Beihilfe kann vollständig oder teilweise die Form einer Kapitalsubvention oder eines Zinszuschusses für Darlehen annehmen.
- (2) Der Zuschuß aus dem Fonds für die in Artikel 5 genannten Maßnahmen kann folgenden Kategorien von Empfängern gewährt werden: Behörden, Gebietskörperschaften, verschiedene Einrichtungen, Unternehmen oder Privatpersonen.
- (3) a) Die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms gewährten Beihilfen dürfen

nicht mit den in der Fondsverordnung vorgesehenen Beihilfen oder anderen Beihilfen der Gemeinschaft kumuliert werden, außer im Fall der vom Rat ausdrücklich vorgesehenen Kumulierungsmöglichkeiten einschließlich der der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85.

- b) Außerdem dürfen die in Artikel 5 Nummer 2 unter den Buchstaben d), e), f) und g) genannten Beihilfen nicht bewirken, daß der Anteil der begünstigten Unternehmen auf unter 20 % der Gesamtausgaben sinkt.

Artikel 7

In Abstimmung mit der Kommission stellen die zuständigen Behörden der einzelnen betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Interventionsprogramm auf, das folgenden Bedingungen entspricht:

- Es enthält die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Angaben.
- Es fügt sich in den Rahmen der in Artikel 2 Absatz 3 der Fondsverordnung genannten Regionalentwicklungsprogramme ein.
- Ein angemessener Teil des Fonds-Beitrags wird unter den vom Programm erfaßten Regionen den am wenigsten begünstigten Regionen vorbehalten.
- Es enthält regionale oder lokale und gegebenenfalls sektorale Teilprogramme entsprechend den in Artikel 4 genannten Bereichen; der Umfang dieser Teilprogramme muß hinreichend groß sein, um die Durchführung der in Artikel 4 Nummer 2 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zu rechtfertigen.
- Der Fonds-Beitrag zu den in Artikel 4 Nummer 2 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen darf nicht weniger als 10 % des gesamten Beitrags zum Programm betragen.
- Das Programm betrifft Vorhaben, die den von der Gemeinschaft verfolgten Zielen im Bereich der Normen für das Fernmeldewesen und die Informationstechnologien entsprechen, insbesondere unter Berücksichtigung der gemäß diesen Zielen von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für das Post- und Fernmeldewesen (CEPT), dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) erzielten Fortschritte.

Artikel 8

- (1) Die Laufzeit des Programms beträgt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Das Interventionsprogramm wird der Kommission übermittelt, damit es von ihr als Programmvertrag nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 1 der Fondsverordnung verabschiedet werden kann. Die Kommission vergewissert sich auch, daß dieses Programm mit Artikel 44 der Fondsverordnung vereinbar ist.

(3) Außer den zu veröffentlichenden Entscheidungen über die Gewährung der Zuschüsse aus dem Fonds zur Finanzierung des Programms wird das verabschiedete Programm von der Kommission zwecks Bekanntgabe veröffentlicht.

Artikel 9

Die Beteiligung des Fonds darf den von der Kommission bei der Verabschiedung des in Artikel 8 Absatz 2

genannten Programmvertrags festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Das Interventionsprogramm wird, soweit erforderlich nach Regionen, mit den in Artikel 8 der Fondsverordnung aufgeführten Angaben sowie mit ergänzenden Angaben nach folgendem Schema aufgestellt:

1. Informationen allgemeiner Art:

- a) Knappe Analyse der Lage und der Aussichten im Fernmeldebereich und dessen Wechselbeziehungen mit der sozio-ökonomischen Lage.
- b) Kurze Beschreibung der zur Deckung des Bedarfs im Bereich der Fernmeldedienste durchgeführten Aktionen mit Angabe der verantwortlichen Einrichtungen.
- c) Betrag der hierfür in den letzten Jahren getätigten und der während der Laufzeit des Programms vorgesehenen Ausgaben.

2. Bezüglich der für die Schaffung von fortgeschrittenen Fernmeldediensten erforderlichen Basisausrüstungen:

- a) Analyse der Lage und der Möglichkeiten in jedem der in Artikel 4 Ziffer 1 genannten Bereiche sowie Beschreibung der bereits durchgeführten Aktionen und ggf. der bestehenden Beihilferegulungen mit Angabe der öffentlichen Ausgaben, die sich daraus im Jahresdurchschnitt ergeben haben.
- b) Im Zusammenhang mit den in Artikel 4 Ziffer 1 genannten Maßnahmen:
 - i) Investitionsvorausschätzungen im Bereich der neuen internationalen Fernmeldenetze; Angabe der vorgesehenen großen Fernmeldeschienen; Informationen über die zu verwendenden Systeme (terrestrische Systeme, Satelliten usw.); Standort dieser Investitionen;
 - ii) Investitionsvorausschätzungen im Bereich der Digitalisierung; Angabe der Bereiche, auf die sich diese Digitalisierung bezieht: Teilnehmeranschlüsse, örtliche Vermittlungseinrichtungen, Signalsysteme zwischen Vermittlungseinrichtungen, Übertragungsleitungen, Vermittlungsämter; Angabe der Verbindungen mit der Einführung der digitalen Dienste integrierenden Netze; Standort der Investitionen;
 - iii) Investitionsvorausschätzungen im Zusammenhang mit der Schaffung von Overlay-Netzen, insbesondere den Netzen für die leistungsfähige Datenübertragung; Angabe der Übertragungskanäle und der Ausrüstungen, mit denen die Dienste der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; Standort der Investitionen;
 - iv) Investitionsvorausschätzungen im Zusammenhang mit der Schaffung und Entwicklung von Infrastrukturen für das zellulare Funkfernsprechnet; Angabe der Kompatibilität der Infrastrukturen mit der Entwicklung eines europäischen Systems; Standort der Investitionen;
 - v) Vorausschätzungen im Bereich der Durchführbarkeitsstudien;
 - vi) erwartete Ergebnisse — in quantifizierter Form — der unter i) bis v) vorgesehenen Investitionen unter wirtschaftlichem Aspekt sowie hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und des Technologietransfers.

3. Bezüglich der Förderung des Angebots und der Nachfrage im Bereich der fortgeschrittenen Dienste:

- a) Analyse der Lage und des Bedarfs in diesen Bereichen sowie Beschreibung der durchgeführten Aktionen auf dem Gebiet der Durchführbarkeitsstudien, der Umfragen oder Informationskampagnen und der bestehenden Beihilferegulungen für die Inanspruchnahme der fortgeschrittenen Fernmeldedienste mit Angabe der öffentlichen Ausgaben, die sich daraus im Jahresdurchschnitt ergeben haben.

b) Im Zusammenhang mit den in Artikel 4 Ziffer 2 genannten Maßnahmen:

- i) Vorausschätzungen betreffend die Ausarbeitung von regionalen oder lokalen Programmen mit dem Ziel der koordinierten Nutzung der fortgeschrittenen Fernmeldesysteme; Vorausschätzungen im Bereich der Durchführbarkeitsstudien; Angabe umfassenderer Entwicklungsstrategien, in die sich diese Studien einfügen;
- ii) Vorausschätzungen hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse zur Nutzung der fortgeschrittenen Dienste; Angabe der Modalitäten der Aktionen; Angabe der betreffenden Tätigkeitsbereiche;
- iii) Vorausschätzungen im Bereich der Demonstrationsvorhaben; Angabe der betreffenden Tätigkeitsbereiche;
- iv) Vorausschätzungen hinsichtlich der KMB-Beihilfen betreffend die Untersuchungen von Sachverständigen und die Ausrüstungen; Angabe der Einzelheiten der einzuführenden Beihilferegelungen;
- v) Vorausschätzungen hinsichtlich der Fernmeldedienstleistungszentren; Standort der Zentren; betreffende Bevölkerung und Tätigkeitsbereiche;
- vi) Vorausschätzungen betreffend die experimentellen Vorhaben im Zusammenhang mit der Fernarbeit; Standort der Vorhaben; betreffende Tätigkeitsbereiche; vorgesehene Beurteilungsverfahren;
- vii) Vorausschätzungen betreffend regionale Fachinformationsdienste, Angabe des Inhalts der Informationen einschließlich der auf Gemeinschaftsebene erstellten Informationen; Angabe der betreffenden Tätigkeitsbereiche;
- viii) erwartete Ergebnisse — in quantifizierter Form — der verschiedenen unter den Buchstaben i) bis vii) vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen unter wirtschaftlichem Aspekt sowie hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und des Technologietransfers.

4. Bezüglich des Gesamtprogramms:

- a) Zusammenfassung der mit dem Programm angestrebten Ziele;
 - b) zeitlicher Ablauf des Programms;
 - c) Veranschlagung des Betrags der mit der Durchführung des Programms verbundenen öffentlichen Ausgaben mit jährlicher Gliederung dieser Ausgaben für jede der geplanten Maßnahmen unter genauer Angabe der verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen;
 - d) soweit diese Informationen im Regionalentwicklungsprogramm nicht hinreichend genau aufgeführt sind, Beschreibung der damit zusammenhängenden derzeitigen oder künftigen öffentlichen Maßnahmen, die parallel zum Programm durchgeführt werden sollen;
 - e) Angabe der Behörden oder der für die Durchführung der verschiedenen Teile des Programms verantwortlichen Einrichtungen und der Modalitäten für die Koordinierung der Programmdurchführung;
 - f) Angabe der Modalitäten der Beteiligung der Kommission an den Folgemaßnahmen des Programms;
 - g) Maßnahmen zur Bekanntmachung der EFRE-Zuschüsse, mit denen die potentiellen Empfänger und die Fachkreise auf die Möglichkeiten, die das Programm bietet, und die Rolle, die die Gemeinschaft dabei spielt, aufmerksam gemacht werden sollen, sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den EFRE-Beitrag zur Entwicklung der Region.
-